

BStGer RR.2008.143 vom 8. Juli 2008

Bundesstrafgericht, 2008-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.143

FR: TPF RR.2008.143 du 8 juillet 2008

IT: TPF RR.2008.143 del 8 luglio 2008

Regeste

Auslieferung an Deutschland Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG), Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1

Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Zusatzvertrag über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (Zusatzvertrag; SR 0.353.913.61) massgebend. Soweit die genannten Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 122 II 140 E. 2 S. 142).

E. 2

Gegen einen Auslieferungshaftbefehl kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 47 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Zudem kann der Verfolgte jederzeit beim Bundesamt ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG).

Wie das Bundesamt zurecht ausführt, kann es sich bei der vorliegenden Eingabe nicht um eine Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 6. Juni 2008 handeln, da dieser dem Beschwerdeführer erst am 19. Juni 2008 eröffnet worden war (act. 3.14). Hinweise darauf, dass ihm der Haftbefehl mündlich schon zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet worden wäre, ergeben sich nicht aus den Akten. Demgemäss handelt es sich um ein Haftentlassungsgesuch i.S.v. Art. 50 Abs. 3 IRSG, welches an das Bundesamt zu richten ist. Erst der Entscheid des Bundesamtes kann mittels Beschwerde beim Bundesstrafgericht angefochten werden. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Auf eine Weiterleitung des Haftentlassungsgesuches von Amtes wegen an das Bundesamt kann verzichtet werden, da der Beschwerdeführer jederzeit ein neues Gesuch stellen kann.

E. 3.1

Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

E. 3.2

Mit Schreiben vom 25. Juni 2008 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege ausgefüllt und mitsamt den erforderlichen Dokumenten bis zum 2. Juli 2008 einzureichen. Mit nämlichem Schreiben wurde er darauf hingewiesen, dass verspätet eingereichte Formulare unberücksichtigt bleiben (art. 4). Der Beschwerdeführer ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher mangels Angaben zur finanziellen Situation des Beschwerdeführers abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht).

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.